Fernstraßen-Bundesamt

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

zur Veröffentlichung im Internet

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-0

Referat P2

RefP2@fba.bund.de

www.fba.bund.de

Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: 6-streifiger Ausbau der A10 / A24 nördlich AS Neuruppin bis östlich AS Oberkrämer, VKE 1221, Beschluss Az.: 40.10 7171/24.2 vom 15.07.2011(Geändert durch Az.: 40.10 7171/24.2N1/2 vom 25.11.2014, Az.: 40.10 7171/24.2N3 vom 18.10.2016 sowie Gesch-Z.: 2104-31101/0010/032 vom 06.02.2019)
Planänderung Entsiegelungsmaßnahme E1 (1)

Bezug: Antrag vom 28.11.2023
Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00073

Leipzig, 05.04.2023

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf den § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 5 UVPG sowie Anlage 3 zum UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH (DEGES) beabsichtigt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG umzusetzen. Das beantragte Vorhaben hat Entsiegelung von zusätzlichen Flächen im Bereich des ehemaligen Militärstandortes Rüthnicker Heide für die planfestgestellte Maßnahme E1 (1) – Entsiegelung ehemaliges Militärgelände „Beetzer Heide“, Entsiegelung ehemaliges Militärgelände „Vogelsang“, Entsiegelung ehemalige Panzerkaserne Neuruppin PM 014-01, Entsiegelung ehemaliges MUNA Wolkuw/Neuruppin, Entsiegelung ehemalige Dienststelle Rüthnick - zum Gegenstand und unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.3 Anlage 1 dar, denn es handelt sich um die Änderung einer BAB die im Vorhabenbereich auch internationale E-Netz-Straße ist.

Das Vorhaben befindet sich in den Landkreisen Ostprignitz- Ruppin und Landkreis Oberhavel und liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Neuruppin, Temnitz, Fehrbellin und Kremmen. Es handelt sich um einen ehemaligen Militärstandort, dessen Eigentümer die DBU Naturerbe GmbH (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) ist.

Der sechsstreifige Ausbau des Abschnittes der BAB 24 von km 204,675 (nördlich der Anschlussstelle Neuruppin) bis km 236,921 (Ende der BAB 24) und der BAB 10 von km 153,675 (Autobahndreieeck Havelland) bis km 161,625 (östlich der AS Oberkrämer) mit dem Umbau des AD Havelland, der AS Neurupppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer, der Rastanlagen „Ruppiner See“ und „Am Rhinluch“ sowie der Parkplatz/WC-Anlagen „Ziethener Luch“ und „Krämerforst“ wurden am 15.07.2011 vom Minsterium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Az: 40.10 7171/24.2) planfestgestellt. Im Zuge der Flächenermittlung innerhalb des planfestgestellten Maßnahmenfläche wurde ein Defizit von ca. 05 ha ermittelt, dass im Zuge der Planänderung kompensiert werden soll.

Auf der Grundlage der aktuellen Flächenermittlung der Kompensationmaßnahmen wurde das Flächendefizit festgestellt. Deshalb wurden weitere Flächen im Bereich der Rüthnicker Heide zur Entsiegelung (Übungsgebiet Nord, Übungsgebiet Mitte, Kaserne und Übungsgebiet Nord, Kaserne Süd sowie Raktenstellung Süd) in diese Planänderung eingebracht.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.
Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Entsiegelung der Flächen beschränkt sich nach Art und Umfang der Zuwegung und notwendiger Lagerflächen im Wesentlichen auf die vorhandenen Wege und benötigt nur teilweise baubedingt zur Verfügung gestellte Flächen.
Die bedingten temporären Beeinträchtigungen des Bodens sowie von Pflanzen, Tieren und biologische Vielfalt sind aufgrund der Eigenschaft einer Kompensationsmaßnahme nach Abschluss der Baumaßnahme nicht erheblich.

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens sowie von Pflanzen, Tieren und biologische Vielfalt sind aufgrund der geplanten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sowie FCS-Maßnahmen und der Eigenschaft einer Kompensationsmaßnahme für die Zauneidechse, die betroffenen europäischen Vogelarten und verschiedene Fledermausarten als nicht erheblich zu werten. Die baubedingten Beeinträchtigungen in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchG (Kiefern-Vorwald und trockene Sandheide) im Einwirkbereich sind kleinräumig in einer Größe von ca. 2000 m² und können nach Ende der Maßnahme wiederherstellt werden.

Ebenfalls nicht erheblich sind die Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere durch Baulärm und Erschütterungen).
Ferner werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.
Den artenschutzrechtlich unvermeidbar eintretenden Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wird mit der Ausnahme nach § 45 BNatSchG für die Arten der Zauneidechse, Fledermausarten und europäischer Vogelarten Rechnung getragen.

Nach Umsetzung der Maßnahme verbleiben somit keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Weitere bestehende oder zugelassene Vorhaben, durch die im Zusammenwirken mit der Entsiegelung der Maßnahme erhebliche Auswirkungen entstehen könnten, sind nicht bekannt. Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens bestehen nicht. Mögliche erhebliche Auswirkungen des

Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der räumlichen Begrenzung und der weitestgehenden Wiederherstellung des Vorhabenbereichs nach Abschluss der Baumaßnahme sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr.3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bröse

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.